

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNGEN

Merkblatt

Herausgegeben vom ADÜ Nord

Wer im Ausland studieren oder arbeiten möchte, braucht von seinen Personenstandsurkunden, Zeugnissen oder anderen Dokumenten „beglaubigte Übersetzungen“, d. h. Übersetzungen mit Bestätigungsvermerk.

Auch Firmen benötigen solche Übersetzungen etwa von Handelsregistrauszügen für Ausschreibungen im Ausland.

Merkblatt für Übersetzer

Herausgegeben vom Berufsverband

ADÜ Nord - Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.

© ADÜ Nord, 2014 bis 2021 - Alle Rechte vorbehalten ADÜ Nord -
Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.

In der Schwimmwestenfabrik | Buttstr. 4 | 22767 Hamburg

Telefon 040 - 2191001

Fax 040 - 2191003

E-Mail: gs@adue-nord.de

Internet: www.adue-nord.de

Wozu dienen Übersetzungen mit Bestätigungsvermerk?

Übersetzungen mit einem Bestätigungsvermerk der Übersetzerin/ des Übersetzers, dass die angefertigte Übersetzung vollständig und richtig ist, sollen sicherstellen, dass die Mitarbeiter derjenigen Stelle, bei der Urkunden im Ausland vorgelegt werden, den Inhalt der vorgelegten Urkunde verstehen und prüfen können, obwohl er ursprünglich nicht in der Landessprache abgefasst war. Die Mitarbeiter müssen sich dabei darauf verlassen können, dass der Inhalt der vorgelegten Urkunde richtig und vollständig übersetzt wurde.

Was wird bei einer „beglaubigten Übersetzung“ eigentlich beglaubigt?

Die in der Praxis häufig verwendete Bezeichnung „beglaubigte Übersetzung“ ist genau genommen unzutreffend und daher irreführend. Anders als bei einer beglaubigten Abschrift oder bei der öffentlichen Beglaubigung einer Urkunde wird nicht die Übereinstimmung mit dem Original bzw. die Echtheit der Unterschrift bestätigt. Eine Übersetzung mit Bestätigungsvermerk umfasst dagegen den angefertigten Übersetzungstext sowie eine schriftliche Bestätigung der Übersetzerin bzw. des Übersetzers, dass der Ausgangstext richtig und vollständig übersetzt wurde. Durch diesen Vermerk, unter den die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers sowie ein bestimmter Stempel- oder Siegelabdruck zu setzen ist, wird die Übersetzung mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehen und für den Rechtsverkehr, d.h. für die Vorlage bei ausländischen Behörden und sonstigen Dritten, tauglich gemacht.

Wo bekommt man Übersetzungen mit Bestätigungsvermerk?

Übersetzungen mit Bestätigungsvermerk dürfen nur von allgemein vereidigten bzw. beeidigten Sprachmittlern angefertigt werden, weil nur diese über die amtliche Erlaubnis hierfür verfügen. Wer eine solche Übersetzung benötigt, muss also eine(n) solcherart qualifizierte(n) Übersetzer/in finden und beauftragen. Dazu nutzt man am besten gedruckte Verzeichnisse und Suchfunktionen von Berufsverbänden.

ADÜ Nord – Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in
Norddeutschland e.V.
In der Schwimmwestenfabrik | Buttstr. 4 | 22767 Hamburg
Telefon: 040 - 219100
Fax: 040 - 2191003

E-Mail: gs@adue-nord.de
Internet: www.adue-nord.de

Qualifizierte Übersetzerinnen und
Übersetzer finden Sie hier:

www.adue-nord.de

